

Erläuterungen zur DS 371/2020

Das Zusatzvolumen für inkontinente Erwachsene und Kinder bis zum 30. Monat soll neu geregelt werden.

Nach der letzten WA-Sitzung sollten die Fraktionen ein Votum für eine Variante abgeben.

Eindeutige vergleichbare Vorschläge sind bei der Verwaltung nicht eingegangen.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Variante zur Abstimmung vor, welche sowohl eine Verwaltungsvereinfachung, als auch eine Kostenminimierung ermöglicht.

Im städtischen Haushalt wird zur Finanzierung des zusätzlich gewährten Abfallvolumens ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro eingestellt. Soweit die außerordentlichen Erträge aus den Betrieben gewerblicher Art die Kosten nicht decken, kann auf diesen Betrag zum Ausgleich zurückgegriffen werden.

§ 4 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

A) Zusatzvolumen für Kleinkinder

- a) Auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Geburtsurkunde erhält man für ein Kleinkind bis zum Alter von 30 ein zusätzliches Restabfallvolumen, indem die im Zeitpunkt der Antragstellung vorgehaltene Restabfalltonne wie folgt vergrößert wird:

40/60 Liter auf 80 Liter

80 Liter auf 120 Liter

Bei allen anderen Tonnengrößen, bei Nachbarschaftstonnen, für jedes weitere Kind und in begründeten Ausnahmefällen können bis zu 30 Restabfallsäcke im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a der städtischen Abfallwirtschaftssatzung zur Verfügung gestellt werden.

- b) Eine Abfallgebühr wird bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für dieses zusätzliche Abfallvolumen nicht erhoben.
Es wird ab dem Folgemonat der Antragstellung bereitgestellt.
Insoweit kann eine anteilige zeitliche Kürzung des Anspruchs erfolgen.
- c) Für zusätzliches Abfallvolumen welches vor dem 31.12.2020 gebührenfrei zur Verfügung gestellt wurde, gilt weiterhin die alte Rechtsgrundlage.

B) Zusatzvolumen wegen nachgewiesener Inkontinenz

Auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attestes erhalten inkontinente Personen die außerhalb einer Pflegeeinrichtung leben für jeweils ein Jahr (ab Antragstellung) 12 Restabfallsäcke, im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, zur Verfügung gestellt.

Innerhalb von 12 Monaten kann nur einmalig ein Antrag gestellt werden.

Die Abfallsäcke werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Für zusätzliches Abfallvolumen welches vor dem 31.12.2020 gebührenfrei zur Verfügung gestellt wurde, gilt weiterhin die alte Rechtsgrundlage.

Bisherige Satzungsregelung:

A) Zusatzvolumen für Kleinkinder bis zum Alter von 30 Monaten:

- a) Auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Geburtsurkunde erhält man für ein Kleinkind bis zum Alter von 30 Monaten ein zusätzliches Restabfallvolumen, in dem bis 180 Liter Restabfall, das nächste größere Restabfallgefäß, als das im Zeitpunkt der Antragstellung Vorgehaltene, zur Verfügung gestellt wird.
- b) Das zusätzliche Volumen beträgt mindestens 40 Liter. Eine Abfallgebühr wird für dieses zusätzliche Volumen nicht erhoben. Es wird ab dem Folgemonat der Antragstellung bereitgestellt.
- c) Bei Mehrlingsgeburten oder wenn die Voraussetzungen für mehrere Kinder gleichzeitig erfüllt werden, vervielfacht sich das zusätzliche Volumen nach b) entsprechend der Anzahl der Kinder.
- d) Wird ein größeres Restabfallgefäß als 180 Liter vorgehalten oder liegen begründete Ausnahmefälle vor, welche ein größeres oder zusätzliches Abfallgefäß nicht ermöglichen, kann durch den ESN vergleichbares zusätzliches Volumen in Form von Abfalltonnen oder Abfallsäcken zur Verfügung gestellt werden.

B) Zusatzvolumen wegen nachgewiesener Inkontinenz:

- a) Auf schriftlichen Antrag erhalten Inkontinente außerhalb einer Pflegeeinrichtung für jeweils ein Jahr ein zusätzliches Restabfallvolumen, in dem bis 180 Liter Restabfall, das nächste größere Restabfallgefäß, als das im Zeitpunkt der Antragstellung Vorgehaltene, zur Verfügung gestellt wird.
- b) Das zusätzliche Volumen beträgt mindestens 40 Liter. Eine Abfallgebühr wird für dieses zusätzliche Volumen nicht erhoben. Es wird ab dem Folgemonat der Antragstellung bereitgestellt.
- c) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Personen gleichzeitig vor, vervielfacht sich das Volumen nach b) entsprechend der Anzahl der Personen.
- d) Ein Antrag auf Verlängerung ist 1 Monat vor Ablauf des Jahres neu zu stellen. Wird ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben, wenn durch das Versäumnis ein zusätzlicher Aufwand entsteht.
- e) Einem Antrag ist ein schriftliches Attest des behandelnden Arztes beizufügen.
- f) Wird ein größeres Restabfallgefäß als 180 Liter vorgehalten oder liegen begründete Ausnahmefälle vor, welche ein größeres oder zusätzliches Abfallgefäß nicht ermöglichen, kann durch den ESN vergleichbares zusätzliches Volumen in Form von Abfalltonnen oder Abfallsäcken zur Verfügung gestellt werden.